

www.e-rara.ch

**Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der
Polizei-Verordnungen des Kantons Basel welche seit Anfangs 1803 bis
den 26. August 1833**

Schweighauser, Johannes

Basel, 1806-1837

Universitätsbibliothek Basel

Shelf Mark: UBH GesS BS 1b

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-90624>

Gesetze und Verordnungen etc. May - December 1805

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]



G e s e z

über die PfarrWahlen in dem Stadt- District Basel.

(Vom 17 May 1805.)

Nach verlesenem Rathschlag MSHerrn der Klein-
Räthe, wurde, in Betreff der PfarrWahlen in dem
StadtDistrict, von E. E. und W. W. Großen Rath
verordnet:

I. Es sollen die Pfarr- und HelferWahlen in der
Stadt von E. E. und W. W. Kleinen Rath vorge-
nommen und dabey zugezogen werden:

- a. Die sämtlichen Mitglieder E. E. KirchenRaths (Er-
kanntniß vom Decemb. 1805.) Sodann nachfolgende
Personen aus derjenigen Gemeinde, in welcher die
Pfarrstelle besetzt wird.
- b. Die Mitglieder des Großen KantonsRaths, so wie
auch die auf der
- c. KandidatenListe des Großen Raths befindlichen Bürger.
- d. Die Mitglieder des Kleinen und Großen StadtRaths.

II. Band.

II

- e. Die Mitglieder des E. Bannes.
- f. Die Akademici, Professores, Doctores, bis auf die Magistros exclusive.
- g. Die Besizer der Gerichte.
- h. Die Vorgesetzten der Ehren Zünfte.
- i. Die Präceptores der Schulen.
- k. Die Vorstadt- und Mitmeister.
- l. Die Offiziers in fremden Diensten. Und
- m. der Militz bis auf Kapitaine-Kommandant inclusive.
- n. Civilbeamte, Kanzlisten, Notarii, GerichtsAmtleute.
- o. Die Hausväter, welche in der großen Stadt von den Ehrw. Bannen, und in der kleinen Stadt von den E. Gesellschaften, gewählt werden.

II. Sollen die sämtlichen Electoren, durch Ziehung von Kugeln, in zwey Classen abgetheilt und aus den Aspiranten, durch geheimes StimmenMehr, zwey in die Wahl gezogen werden.

III. Unter den beiden in die Wahl gezogenen Competenten entscheidet das Loos.

Von E. E. und W. W. Großen Rath erkannt den 17 May 1805.

Präsidium bey PfarrWahlen.

Das Präsidium bey den PfarrWahlen in der Stadt betreffend, wurde den 11 Decemb. 1805 verordnet:

„ Daß bey allen PfarrWahlen, welche von einem
 „ E. und W. W. Kleinen Rath in der StadtGemeinde
 „ vorgenommen werden, einem jeweiligen Herrn Amts-
 „ Bürgermeister das Präsidium zustehen solle. “

OberpfarrStelle Ernennung.

Wegen Ernennung eines Oberpfarrer, als Antistes und Archidecanus des Kantons, wurde von Unsern Hochgeachten Herren und Obern verordnet:

„ Es soll bey künftigen Erledigungen des Antistitut
 „ und Archidecanats des Kantons, E. E. und W. W.
 „ Kleinen Rath überlassen seyn, einem der vier hies-
 „ gen Herren Hauptpfarrer das Antistitutium und Ar-
 „ chidecanat zu übertragen, ohne an den Pfarrer der
 „ MünsterGemeinde gebunden zu seyn. (11 Dec. 1805.)

Obersthelfer.

Die ObersthelferStelle soll, nach alter Uebung, von Ihro Weisheiten den Herren Häuptern und E. E. Kirchen-Rath, unter dem Vorsch des Herrn Antistes, erwählt werden. (11 Dec. 1805.)

Gemeinhelfer.

Die GemeinhelferStelle soll von E. E. und W. W. Kleinen Rath, nach eingeholtem Vorschlag E. E. KirchenRaths, bestellt werden.

Pfarrer zu Kleinhüningen.

Der Pfarrer zu Kleinhüningen soll durch E. E. und W. W. Kleinen Rath, mit Zuziehung der üblichen Electoren und Beamten der Gemeinde erwählt, und dem LieftalerKapitel einverleibt werden.

Seine Verpflichtungen eines Filialisten sind einem jeweiligen Prediger des Waisenhauses übertragen.

Pfarrer zu St. Jakob.

Die PfarrStelle zu St. Jakob soll von E. E. und W. W. Kleinen Rath, auf einen Vorschlag des Ehrwürdigen KirchenRaths, erwählt werden.

Stimmrecht der Güterbesitzer.

Wegen Stimmrecht der GüterBesitzer wurde verordnet:

„ Es soll einem GüterBesitzer nur in dem Fall das
 „ Stimmrecht bey einer PfarrWahl in der Gemeinde,
 „ wo er nicht Bürger ist, zugestanden seyn, wenn er
 „ in selbiger seit Jahr und Tag sein beständiges Domesticium hat, und daneben eine Ehrenstelle oder Amt bekleidet, welchem nach dem Gesetz ein Votum zusteht.

Vorwahlen E. E. KirchenRaths.

Ferners in Betreff der Vorwahlen E. E. KirchenRaths:

„ Daß es bey der bestehenden Uebung sein Bewenden
 „ haben solle, so daß bey Vorwahlen der Ehrw. KirchenRath sich in zwey Classen eintheilen und jedes Mitglied zweymal zu votiren habe.

Endlich wegen dem Besiz E. E. KirchenRaths bey den PfarrWahlen des StadtDistrikts:

„ Daß bey allen Pfarr- und HelferWahlen in der Stadt die sämtlichen Mitglieder des Ehrw. KirchenRaths als Votanten sollenangezogen werden. (Den 11 Dec. 1805.)

Kanzley des Kantons Basel.

G e s e z

über die Behandlung der Anzüge in den Großen Rathsversammlungen.

(Vom 10 Dec. 1805.)

Wir Bürgermeister Klein und Große Rätthe des Kantons Basel haben, nachdem Uns vorgelegten Gesetzesvorschlag, über die Behandlung der Anzüge, verordnet:

1. Jeder gethane Anzug soll nicht in der gleichen Sitzung berathen, sondern für etwas Zeit zur Kanzley gelegt und seiner Zeit behandelt werden.

2. Bey der Behandlung wird nach beendeter Umfrage abgemehrt: Ob der Anzug solle dahingestellt, oder dem Kleinen Rath zur Berathung und Eingebung eines Rathschlags überwiesen werden.

3. Die Anzüge sollen mit aller Beförderung, so oft es die Geschäfte erlauben, behandelt, und darauf gesehen werden, daß solches, wo möglich, jeweilen vor gänzlicher Beendigung und Aufhebung der Sitzungen des Großen Raths beschehe.

4. Hievon sind jedoch die Anzüge ausgenommen, welche am letzten Tag der Rathsversammlung gethan werden, da nach obigem ersten Artikel alle Anzüge zur Kanzley gelegt werden sollen.

Also von G. G. und B. B. Großen Rath erkannt
den 10 Decemb. 1805.

Kanzley des Kantons Basel.

G e s e z

über eine Entschädigung der Mitglieder E. E. Ehegerichts.

(Vom 12 Dec. 1805.)

Wir Bürgermeister Klein und Große Rätthe des Kantons Basel haben, auf den Uns vorgelegten Rathschlag E. E. Kleinen Rath's, zu erkennen guterachtet:

„ Daß die Competenz der Mitglieder E. E. Ehe-
 „ gerichts, für die Zukunft auf 40 Franken jährlich
 „ bestimmt seyn solle. (Den 12 Dec. 1805.)

Kanzlen des Kantons Basel.

G e s e z

wegen Invalidenpensionen Steuern und Gratificationen.

(Vom 12 Dec. 1805.)

Wir Bürgermeister Klein und Große Rätthe des Kantons Basel verordnen:

1. In Betreff der Invalidenpensionen der ehemaligen StadtGarnison:

„ Es sollen die nöthigfindenden Invalidenpensionen
 „ noch ferners von E. E. und W. W. Kleinen Rath
 „ ertheilt und aus der KantonsKassa bezahlt werden.

2. Wegen den Rath'sSteuern, daß 1°. keine wöchent-
 liche oder lebenslängliche Steuern sollen ertheilt;
 hingegen

- 2°. Dem Ermessen E. E. Kleinen Rath's überlassen werden, für wohlthätige Anstalten zu Stadt und Land, und in dringenden Fällen mäßige Steuern zu bewilligen; und
- 3°. Daß diese Ausgaben jeweilen in der GeneralRechnung, unter der Rubrik Steuer, sollen eingebracht werden.
3. Wegen Gratificationen:
Daß E. E. und B. B. Kleinen Rath überlassen sey, nach den Umständen Gratificationen zu bewilligen. (Den 12 Dec. 1805.)

Kanzley des Kantons Basel.

G e s e z

wegen den Nebenämtern der ausgelosten und wieder erwählten Mitglieder des Kleinen Rath's.

(Vom 12 Dec. 1805.)

Wir Bürgermeister Klein und Große Rätthe des Kantons Basel verordnen: daß nach dem Uns vorgelegten Rathschlag, die ausgelosten und wieder erwählten Mitglieder des Kleinen Rath's, als in ihren Nebenämtern bestätiget, angesehen werden sollen. (Den 12 Dec. 1805.)

Kanzley des Kantons Basel.

G e s e t z

über das Präsidium löbl. Appellation in
Criminalfällen bey dem Austritt des
Herrn Bürgermeisters Weisheit.

(Vom 12 Dec. 1805.)

Wir Bürgermeister Klein und Große Rätthe des Kantons Basel verordnen: daß das Präsidium löbl. Appellationsgericht, in Criminal- und Capitalfällen, so wie bey bürgerlichen RechtsHändeln, in Abwesenheit Ihro Weisheit des Herrn Altbürgermeisters, jeweilen dem nächstfolgenden Mitglied löbl. Appellationsgericht zukommen solle. (Den 12 Decemb. 1805.)

Kanzley des Kantons Basel.

G e s e t z

wegen Verwendung der StrafGelder
des Distrikts Basel.

(Vom 13 Dec. 1805.)

Wir Bürgermeister Klein und Große Rätthe des Kantons Basel haben, dem Uns vorgelegten Rathschlag über die Verwendung der StrafGelder in dem Distrikt Basel gemäß, zu verordnen angemessen erachtet:

„ Es sollen die bey den StadtBehörden zu Basel
„ fallenden StrafGelder, löbl. Stadtrath, zu Deckung

„ seiner Polizeiausgaben überlassen, und nichts davon
 „ dem Aerarium verrechnet werden. (Den 13 Decemb.
 1805.)

Kanzley des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g

wegen Inventur der Hinterlassenschaft
 von Personen, die nicht hiesige Ge-
 meindsbürger gewesen, und wegen Be-
 zug der Handänderungsgebühr zu
 Basel.

Es haben Unsere Hochgeachten Herren E. E. und W. W.
 Rath's unterm 19 November 1803, die Befugnisse und
 Obliegenheiten der Gerichtschreiber des mehrern und
 mindern Basels hochobrigkeitlich bestimmt, und finden
 angemessen, derselben wesentliche Punkte mit Gegenwär-
 tigem öffentlich bekannt zu machen.

1. Der Eid und die Ordnung der Gerichtschreiber
 beider Städte, so wie derselbe in unsern Statuten ent-
 halten, ist erneuert und bestätigt.

2. Ausserdem sollen in Sterbfällen, wo ein oder
 mehrere Erben vorhanden wären, welche nicht Kan-
 tonsbürger sind, zu derselben Sicherheit die Inventu-
 ren durch die Gerichtschreiber vorgenommen werden,
 es wäre denn Sache, daß von Seite E. E. Rath's in
 ausserordentlichen Fällen anders verfügt, und mit den
 Gerichtsämtern sich abgefunden würde.

Gleichermassen besorgen sie diejenigen Inventationen,
 welche in Folge richterlicher Sprüche vorzunehmen sind;

so wie auch jene, wo ein Bürger aus den LandDistrikten allhier zu sterben käme, welcher entweder minderjährige Erben hinterlassen würde, (in welchem Falle sie für deren Bevögtigung zu sorgen und die nöthigen Anzeigen zu machen haben,) oder aber weil keine Leibes-Erben vorhanden, und daher Gebühren in den Armen-Sackel abzustatten wären.

3. Die Gerichtschreiber der Stadt haben die Obliegenheiten der Bezirkschreiber; als solche wachen sie auf den Bezug der HandänderungsGebühren und besorgen auch solche bey Erbschaften oder freywilligen Käufen, welche nicht durch ihre Hände gehen, nachdem ihnen von dem betreffenden Notario der wahre Kaufschilling, bey seinen beschworenen Pflichten, angegeben worden, und haben bey jeder Saumsal die Gebühr gerichtlich einzutreiben.

Also von E. E. und W. W. Rath in das KantonsBlatt zu jedermanns Wissen einzurücken verordnet, den 31 Decemb. 1805.

Kanzley des Kantons Basel.
